

BEX

Produktbeschreibung

Stand: 15.05.2025

Version: 2.0



SANSSCREEN

Sanktionslistenprüfung /einfach/integriert

Verfasser: Carolin Mayer, Alexander Haun
Verwendung: ~~Intern~~ | Partner | Öffentlich
Status: ~~Entwurf~~ | Final

Inhaltsverzeichnis

1	Sanktionslistenprüfung mit SANSCREEN	3
1.1	Fachliche Hintergründe.....	3
2	Ihre Vorteile auf einen Blick.....	4
2.1	Datensicherheit	4
3	Einfache Datenübernahme aus dem Vorsystem	5
3.1	Standardintegration in Partnersysteme	5
3.2	Schnittstellen.....	5
4	Funktionsprinzipien von SANSCREEN	6
4.1	Sanktionslisten als Datengrundlage.....	7
4.2	Die Prüfalgorithmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5	Assistenten und Funktionen	9
5.1	Prüfläufe in der Übersicht.....	9
5.2	Protokollierung.....	9
5.3	optional: Integration in AES3	9
5.1	Messenger-Funktion	10
5.2	Mandantenfunktion – Abgrenzung von Rollen und Unternehmensstrukturen.....	10
5.3	Automatische Bereitstellung aktueller Sanktionslisten	10

1 Sanktionslistenprüfung mit SANSCREEN

Auf Nummer sicher gehen!

Damit Ihr Exportgeschäft wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Unternehmensentwicklung liefert und nicht zum Risiko wird, müssen Sie die Gewährleistung von gesetzlichen Ausfuhrbeschränkungen und EG-Verordnungen sicherstellen.

SANSCREEN ist Ihre Absicherung, dass Sanktionslisten ohne zusätzlichen manuellen Aufwand geprüft und Sie auf verdächtige Adressen hingewiesen werden. So vermeiden Sie im Vorfeld einen möglichen Gesetzesverstoß.



1.1 Fachliche Hintergründe

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) geht vom Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs aus. Dennoch enthält das AWG Regeln, um eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten. Auf dieser Grundlage enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Ein wesentlicher Bestandteil der Exportkontrolle sind die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. **SANSCREEN** ermöglicht die Sicherstellung des weltweiten Handels in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27.05.2002 hat die Europäische Union restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus beschlossen. Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den Sanktionslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Der Begriff wirtschaftliche Ressource umfasst Vermögenswerte jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Daher ist auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Sanktionslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig vom Bestimmungsland untersagt.

Pflichten für Unternehmen

Haftung §§ 130 u. 9 OWiG, §§ 13 u. 14,2 StGB

- Unternehmen sind dazu verpflichtet, die Vorschriften der Exportkontrolle einzuhalten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die an der Lieferung von Waren beteiligten Personen auf den Anti-Terror-Listen geführt sind
- Die Geschäftsleitung sowie deren vertretungsberechtigten Organe und Personen müssen zumutbare Organisationsmaßnahmen ergreifen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass keine Außenwirtschaftsverstöße fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden
- Für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften und die Sanktionslistenprüfung muss ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung persönlich verantwortlich sein

2 Ihre Vorteile auf einen Blick

- Zeiteinsparung und Reduzierung mühsamer manueller Prüfungen durch automatisierbare Prüfungen
- keine Projektaufwände
- sofort einsatzbereit
- tagesaktuelle Sanktionslisten von offiziellen Stellen
- umfassende, revisions sichere Protokollierung
- fachkundiger Anbieter-Support per Telefon, E-Mail und Ticketsystem
- kurze Amortisierungsdauer der initialen Kosten
- Flexible und einfach skalierbare Cloud-Lösung
- automatischer Update-Service



2.1 Datensicherheit

Ihre Daten sind bei uns sicher aufgehoben. Unser Rechenzentrum ist nach der ISO/IEC 27001 zertifiziert. Dabei handelt es sich um die international führende Norm für Informationssicherheits-Managementsysteme (ISMS) und damit um die wichtigste Datensicherheits-Zertifizierung.



3 Einfache Datenübernahme aus dem Vorsystem

3.1 Standardintegration in Partnersysteme

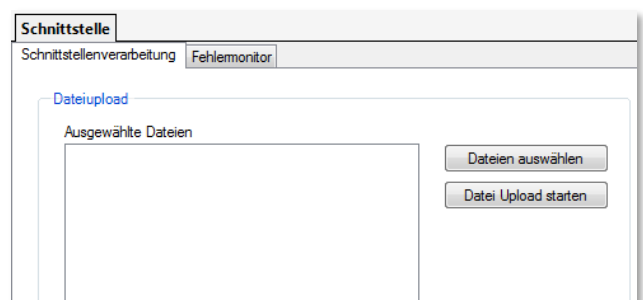
Für **SANSCREEN** und die meisten anderen BEX-Produkte gibt es von unseren ERP-Partnern bereits fertige Integrationsbausteine, die schnellen und einfachen Anschluss an das jeweilige Vorsystem bieten.



3.2 Schnittstellen

Darüber hinaus ist auch eine automatisierbare Datenübernahme der Lieferdaten aus jedem weiteren System möglich. Über Datei- und Webserviceschnittstellen kann selbst entschieden werden wie viele Daten importiert werden und welche Technologie genutzt wird.

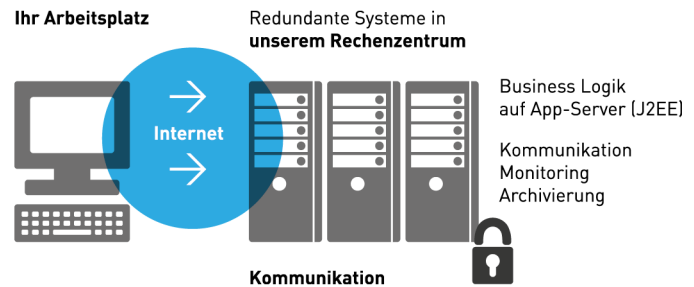
- Hohe Flexibilität bei der Anbindung von Vorsystemen
- Schnittstelle per Webservice oder CSV-Datei möglich
- Manueller Upload und Automatisierung möglich



4 Funktionsprinzipien von SANSCREEN

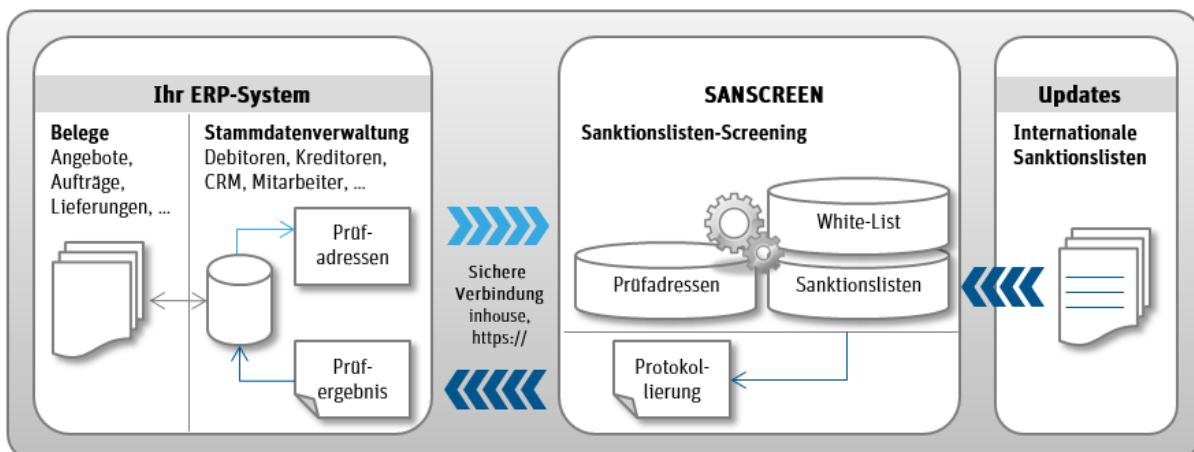
Cloudbasiert über unsere Rechenzentren

- Außer den Desktop-PCs wird keine weitere Hardware benötigt
- Pay per use – transparent und fair
- Anbindung von ERP-Systemen einfach möglich
- Automatische Aktualisierung
- Hohe Datensicherheit und Verfügbarkeit im eigenen, nach ISO27001 zertifizierten Rechenzentrum



Mit **SANSCREEN** können sowohl Einzelsätze direkt geprüft (z.B. Bewerberadressen, neue Kunden, Änderungen von Kundenadressen) als auch der gesamte Adressstamm (Debitoren, Kreditoren, Mitarbeiter) durch Anbindung Ihres Vorsystems in regelmäßigen Batchläufen einem Screening unterzogen werden.

Eine umfangreiche Protokollierung hält die Bewegungen fest und lässt auch zu einem späteren Zeitpunkt den Nachweis erfolgter Prüfungen zu. Optische Kennzeichen innerhalb der Software helfen bei effizientem und benutzerfreundlichem Umgang.



Die Funktionalitäten von **SANSCREEN** orientieren sich an den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, die für Unternehmen bindend sind:

- VO (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 – Maßnahmen gegen das Al-Qaida-Netzwerk
- VO (EG) Nr. 753/2011 vom 01. August 2011 – Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan
- VO (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001) – Maßnahmen gegen sonstige Terrorverdächtige
- Beschluss (GASP) 2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida
- Verordnung (EU) 2019/796 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen

4.1 Sanktionslisten als Datengrundlage

Folgende Sanktionslisten sind immer im Umfang von SANSSCREEN enthalten:

> EU_CFSP

Herausgeber: European Union External Action: Common Foreign and Security Policy

Bezeichnung: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions

> GB_HMT

Herausgeber: HM Treasury, Office of Financial Sanctions Implementation

Bezeichnung: Consolidated list of Financial Sanctions Targets in the UK

> US_SDN

Herausgeber: Office of Foreign Assets Controls, U.S. Department of Treasury

Bezeichnung: Specially Designated Nationals And Blocked Persons List

> US_DPL

Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce

Bezeichnung: Denied Persons List

> CH_SECO

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bezeichnung: Consolidated List

Bei Bedarf sind folgende Zusatzlisten optional erhältlich:

> US_EL

Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce

Bezeichnung: Entity List

> US_LSDP

Herausgeber: U.S. Department of State, Directorate of Defense Trade Controls

Bezeichnung: List of Statutorily Debarred Parties

> US_LADP

Herausgeber: U.S. Department of State, Directorate of Defense Trade Controls

Bezeichnung: List of Administratively Debarred Parties

> US_UL

Herausgeber: Bureau of Industry and Security, U.S. Department of Commerce

Bezeichnung: Unverified List

> JP_METI

Herausgeber: METI Ministry of Economy, Trade and Industry

Bezeichnung: End User List

> US_NPL

Herausgeber: U.S. Department of State, Bureau of International Security and Nonproliferation

Bezeichnung: Nonproliferation List

> EU_IRAN

Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission

Bezeichnung: Iran Embargo

Die Personenliste des Iran-Embargos zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen den Iran, daher separat erhältlich.

➤ **EU_RUSD**

Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission

Bezeichnung: Russland Embargo für Dual-use Güter

Die Personenliste des Russland Embargo für Dual-use Güter zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen Russland und ist daher separat erhältlich.

➤ **EU_RUSK**

Herausgeber: Europäische Kommission / Rat der europäischen Kommission

Bezeichnung: Russland Embargo für den Kapitalmarkt

Die Personenliste des Russland Embargo für den Kapitalmarkt zählt nicht zu den Anti-Terror-Listen sondern steht im Zusammenhang mit einem Embargo gegen Russland und ist daher separat erhältlich.

➤ **US_NONSDN**

Herausgeber: Office of Foreign Assets Controls, U.S. Department of Treasury

Bezeichnung: Consolidated Sanctions List

➤ **HADDEX-Listen**

Herausgeber: Reguvis Fachmedien GmbH (Kooperationspartner des Bundesanzeiger Verlages)

Direkt über BEX beziehbar.

Bezeichnung: HADDEX Sanktionslisten – Sammlung von internationalen und nationalen Sanktionslisten

➤ **PEP List**

Herausgeber: info4c – direkt über den Herausgeber beziehbar.

Bezeichnung: Liste Politisch exponierter Personen (PEP)

4.2 Der Prüfalgorithmus: S3-Logik

Die Daten werden für eine schnelle Adresssuche gegen ausgewählte Sanktionslisten aufbereitet. Unser **S3**-Algorithmus berücksichtigt unterschiedliche Schreibweisen, Übersetzungsfehler und phonetische Ähnlichkeiten. Für die effiziente Suche werden hier schon Zusatzinformationen zu Adressteilen hinterlegt. Der optimierte Such-Index von **S3** ermöglicht dadurch der späteren Suche einen schnellen Abgleich auf die vorhandenen Anti-Terroreinträge.

Bei der Suche nach Adressen ist es unser Ziel, die sogenannte "False-Positive"-Rate klein zu halten und dabei aber auch jeden möglichen Eintrag zu finden, der zu einer Anti-Terror-Adresse gehört. Die **S3**-Suche verwendet neben den fuzzy-basierten Algorithmen eine Distanzfunktion, die ein Ähnlichkeitsmaß zwischen den "Vektoren" der zu suchenden Adresse und "den Vektoren" der Anti-Terror-Adresse bestimmt. Die verwendete Distanzfunktion berücksichtigt neben der Ähnlichkeit der Einträge auch die Relevanz eines Wortbereiches. Zusätzlich kann die Suche noch durch **Low-Priority Words** so beeinflusst werden, dass gängige Firmen oder Ortserweiterungen in ihrem Geschäftsumfeld weniger vom Suchalgorithmus gewichtet werden. Auch der **Schwellenwert**, ab welchem Grad der Übereinstimmung ein Treffer angezeigt wird, kann individuell eingestellt werden. Beide Funktionen empfehlen wir jedoch nur erfahrenen Nutzern auf eigenes Risiko, da bei einer unsachgemäßen Handhabung, Treffer umgangen werden könnten.

5 Assistenten und Funktionen

5.1 Prüfläufe in der Übersicht

- Alles auf einen Blick – schnelle Übersicht über alle Aufgaben und Ereignisse
- Ampelsystem ermöglicht schnelle Orientierung bei der Bearbeitung einer Prüfung
- Infos und Statistiken zu Prüfungen in der Vergangenheit



5.2 Protokollierung

- Lückenlose Protokollierung der durchgeführten Prüfläufe
- Filterfunktionen zum schnellen Auffinden einzelner Prüfprotokolle
- Detailgrad der Protokollierung auswählbar (Nur Ereignisse / vollständige Protokollierung)
- Export in verschiedene Formate möglich

Datum	Art	Datei	Referenz	Ergebnis	Namesblock
07.12.2009 16:14	Einzelprüfung			Adresstreffer	nada
20.11.2009 10:43	Einzelprüfung			Adresstreffer	Patricia Fink
20.11.2009 10:43	Einzelprüfung			Adresstreffer	Vink
20.11.2009 10:42	Einzelprüfung			Adresstreffer	Huber

5.3 optional: Integration in AES3

- Zusatzmodul Integration der Sanktionslistenprüfung in die Ausfuhranmeldung
- Automatische Prüfung im Hintergrund beim Speichern von Ausfuhranmeldungen
- Direkte Meldung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung
- Kann über die Lizenzierung von **AES3** ergänzt werden – ab Ausprägung Business im Preismodell MODULAR enthalten



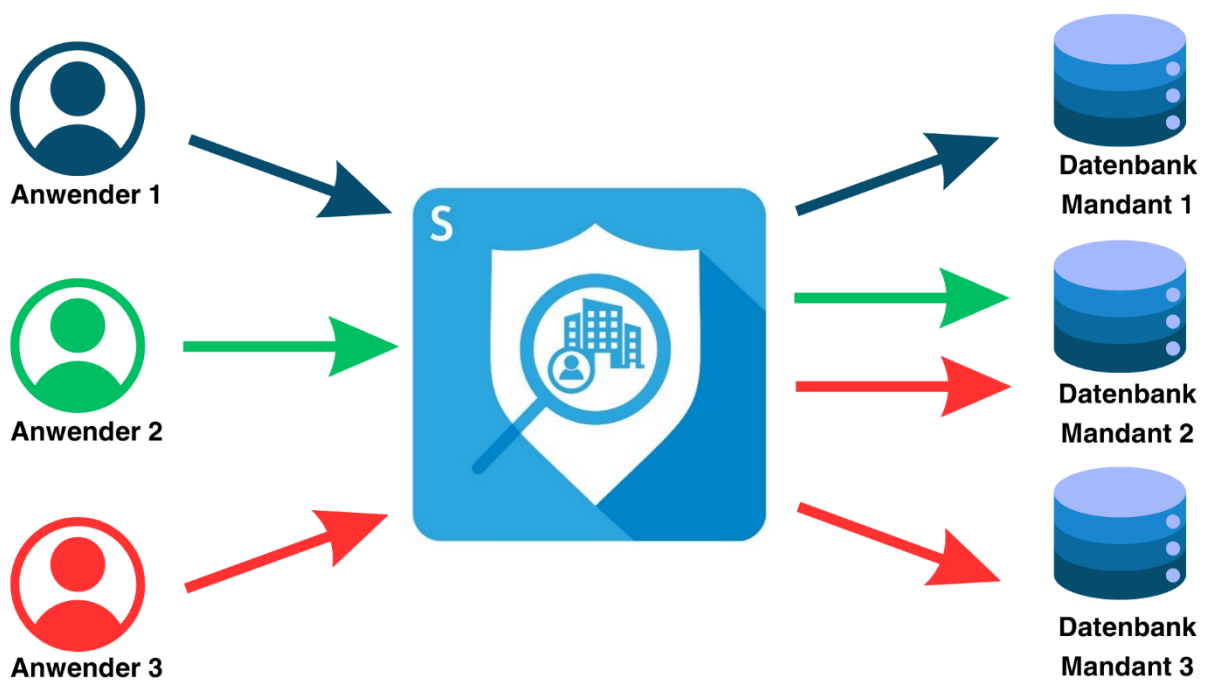
5.1 Messenger-Funktion

Mit dem integrierten Messenger können Sie zu diversen Ereignissen E-Mail-Benachrichtigungen an beliebige Empfänger einrichten. So können Sie sich informieren lassen, wenn ein eingerichtete Batchprüfung erfolgt ist, oder beispielsweise es zu einem Trefferereignis gekommen ist.



5.2 Mandantenfunktion – Abgrenzung von Rollen und Unternehmensstrukturen

SANSCREEN ist mandantenfähig: Mandaten sind voneinander getrennte Systeme, was auch die Ausführungsvorgänge streng voneinander trennt. Damit lassen sich bspw. unterschiedliche Niederlassungen abbilden. Ein User kann einem oder mehreren Mandanten zugeordnet werden. Außer der Zuordnung zu den Mandaten existieren noch unterschiedliche Rollen, welche einem User zugeordnet werden können.



5.3 Automatische Bereitstellung aktueller Sanktionslisten

Sie müssen sich keine Gedanken über Änderungen der Sanktionslisten machen oder darüber Updates einzuspielen. Diese werden Dank des automatischen Datenservices der BEX in Ihrem System automatisch aktualisiert und sind stets auf dem aktuellen Stand.

Noch Fragen? Kein Problem!

Wir sind für Sie da:

Per E-Mail:

info@bex.ag

Telefonisch:

+49 7361 999 39 33

(Mo-Fr: 8-18 Uhr)

Oder jederzeit unter:

www.bex.ag

BEX Components AG

Gartenstraße 97

73430 Aalen